OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603569/4/FP/KJO

Datum:
Linz, 21. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Mag. R S, Rechtsanwalt, geb. x, D x, x G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 5. Februar 2020, GZ: VerkR96-1591-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung iVm der Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend Folge gegeben, dass die Tatzeit auf 11:16 Uhr bis 11:47 korrigiert und die verhängte Strafe auf 38 Euro (17 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, am 8. März 2018 von 11:15 Uhr bis 11:47 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x, in der Kurzparkzone im Ortsgebiet der Gemeinde F im Bereich des Hauses L x, abgestellt zu haben, ohne dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 11. Februar 2020 rechtzeitig Beschwerde und beantragte die ersatzlose Aufhebung des gegenständlichen Straferkenntnisses, da er die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Auf das Wesentliche zusammengefasst brachte der Bf vor, dass es sich bei dem im Straferkenntnis genannten Tatort um einen Platz handle, auf welchem sich zwar auch das Haus L x befinde, doch sei in dem Straferkenntnis nicht genau angegeben, wo auf dem Platz das Auto widerrechtlich abgestellt wurde. Überdies sei auch die Adresse L x keine normale Gemeindestraße und genüge daher die im Straferkenntnis enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit, nicht den von der ständigen Judikatur etablierten Mindestanforderungen an die Konkretisierung des Tatortes. Auch sei bei der Konkretisierung von Tatort und Tatzeit jeweils auf die Begleitumstände des Einzelfalls abzustellen, und sei daher vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem gesamten Platz um eine Kurzparkzone handle, die Einschränkungen des Tatorts auf „im Bereich des Hauses L x“ nicht ausreichend.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 12. Februar 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie in die Beschwerde.
Gemäß § 44 Abs 3 Z 1 und 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, weil eine solche von keiner der Parteien beantragt wurde, der Bf in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet hat und keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 8. März 2018 in F, vor dem Haus L x, abgestellt und die Parkuhr auf 09:45 Uhr (Ankunftszeit) eingestellt. Zwischen 11:15 Uhr und 11:47 Uhr war das

Kraftfahrzeug noch am Tatort abgestellt. Am Ort ist eine Kurzparkzone mit einer höchsten zulässigen Parkdauer von 90 Minuten verordnet und durch ein Straßenverkehrszeichen „Kurzparkzone“ und eine Zusatztafel „gilt für den gesamten Platz“ kundgemacht. [Anzeige, GZ: VST-0202-2018 vom 9. April 2018; Organmandat; Verordnung Stadtgemeinde Freistadt vom 23. März 2012, GZ: 144/0-2012; Lenkerauskunft vom 20. April 2018]

Die belangte Behörde hat den Bf mit Schreiben vom 9. April 2019 aufgefordert seine Vermögensverhältnisse offenzulegen, widrigenfalls sie von einem monatlichen Einkommen in der Höhe von 3.000 Euro (keine Sorgepflichten) ausgehen würde. Der Bf hat sich diesbezüglich nicht geäußert.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Dass am Ort eine Kurzparkzone mit einer Höchstparkdauer verordnet ist, ergibt sich schon aus dem Vorbringen des Bf selbst. Lediglich erachtet er die Feststellung des Tatortes als unzureichend. Dass der Bf, der dies nicht bestreitet, sein KFZ vor dem Haus Nr. x abgestellt hat, ergibt sich aus der Anzeige.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

a) § 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung (BGBl. Nr. 857/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2008) lautet:

„Pflichten des Lenkers

§ 2. (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker 1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und 2. dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

(2) Parkscheibe, Parkschein oder Parkzeitgeräte sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen Abs. 1 Z 2 durch Änderungen am oder des Kurzparknachweises die höchste zulässige Parkdauer zu überschreiten versucht.

(4) Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, hat als Kurzparknachweis eine Parkscheibe oder einen Parkschein zu verwenden, sofern für den betreffenden Haltevorgang keine Gebührenpflicht besteht.“

b) § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960; BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) [...] (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist," [...]

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Spruchkonkretisierung:

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21. Oktober 2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25. 2. 1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44 a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17. 9. 2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27. 4. 2011, 2010/08/0091):

Tatort: Im Allgemeinen verlangt § 44 a Z. 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20. 6. 1990, 89/01/0350; zum Tatort vgl § 27 Rz 4 f). Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25. 9. 1991, 91/02/0051). Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985; zB VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0324 [StVO: die Angabe eines Straßenstücks ist auch ohne genaue Kilometerangabe ausreichend]), doch wird auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können (VwGH 8. 2. 1990, 89/16/0044; als auch VwGH 22. 4. 1993, 92/09/0377 [das Fehlen jeder Tatortangabe im Spruch belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes]; zu Ausnahmefällen vgl VwGH 23. 10. 1991, 91/02/0073 [Übertretung des § 103 Abs 2 KFG]). Im Übrigen ist das gem. § 44 a Z. 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen

Fall ein verschiedenes (VwGH 20. 5. 2003, 2002/02/0236; 6. 6. 2012, 2011/08/0368); so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zur Umschreibung des Tatortes bei einzelnen Verwaltungsübertretungen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 244 ff". [Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

Im Hinblick auf Parkvergehen hat der VwGH beispielsweise wie folgt abgesprochen:

„Handelt es sich um den Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen ein Halte- und Parkverbot gem. § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen, so kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist (Hinweis E 28.2.1985, 85/02/0025)" (VwGH v. 19. September 1990; 90/03/0014, vgl. auch E v. 11. Juli 1990),
oder:
„Keine hinreichende Konkretisierung bei Angabe des Tatortes mit, Wien I, Dr. Karl Renner Ring (PARKPLATZ vor dem Parlament)', zumal feststeht, dass es zwei derartige ‚Parkplätze' gibt (Übertretung nach § 24 Abs 1 lit. a StVO)" (VwGH 9. Juli 1982; 81/02/0337).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. 3. 2010, 2010/17/0017; 17. 4. 2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. 7. 1988, 86/01/0258; 31. 1. 2000, 97/10/0139; so auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24. 4. 2008, 2007/07/0124)". (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)"

Die Tat ist also so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25. Februar 2003, 2001/10/0257).

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des festgestellten Sachverhalts klargestellt, dass der von der belangten Behörde gewählte Tatort, nämlich die Fläche an der auch die Liegenschaft L x, an einem Platz liegt, was im Ergebnis nur bedeutet, dass sich die Fläche über eine übliche Fahrbahnfläche hinaus ausdehnt. Im gesamten Bereich dieses „Platzes" besteht – wie dies auch der Bf selbst unterstellt – eine

Kurzparkzone. Auch die Liegenschaft L x liegt im Bereich dieses Platzes. Von der belangten Behörde wurde mit der Tatortbezeichnung „L x“ genau jener Bereich des Platzes an dem das Fahrzeug tatsächlich abgestellt war, konkretisiert und ist diese Konkretisierung dann ausreichend, wenn das Fahrzeug des Bf wie vorliegend – von ihm unbestritten – dort abgestellt war und in diesem Bereich (L x) kein anderes auf abgestellte Fahrzeuge wirkendes Regime (bspw. ein absolutes Halte- und Parkverbot) vorherrscht. Nach den Feststellungen ist für den gesamten Platz eine Kurzparkzone verordnet und hat der Bf auch nicht vorgebracht, dass die Kurzparkzone nicht für den gesamten Platz verordnet ist, sodass keine Hinweise dafür bestehen, dass anderweitige Verbote für den ruhenden Verkehr bestehen.

Mit der Tatortbezeichnung „L x“ hat die belangte Behörde insofern genau jene Konkretisierung vorgenommen, die aufgrund des Vorliegens eines „Platzes“ im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich war.

III.2.2. Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker dafür zu sorgen, dass ein in der Kurzparkzone abgestelltes Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird. Das Fahrzeug wurde vom Bf um 9:45 Uhr am Tatort abgestellt bzw. hat er die Parkuhr auf diese Zeit eingestellt. Er durfte dieses 90 Minuten, also bis 11:15:59 Uhr am Tatort stehen lassen. Eine Strafbarkeit des Verhaltens des Bf war insofern erst ab 11:16:00 Uhr gegeben. Da das Fahrzeug zwischen 11:16 Uhr und 11:47 Uhr noch am Tatort stand und damit die erlaubte Höchstparkdauer überschritten worden ist, hat er den objektiven Tatbestand der genannten Bestimmung verwirklicht.
Der Spruch des behördlichen Straferkenntnisses war insofern hinsichtlich der Tatzeit geringfügig (um eine Minute) zu korrigieren, was angesichts des Umstandes, dass der nunmehrige Zeitraum schon vom ursprünglichen Vorwurf umfasst war, auch zulässig ist.

III.3. Subjektive Vorwerfbarkeit (Verschulden)

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der

Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei § 2 Abs 1 Z 2 Kurzparkzonenüberwachungsverordnung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Es ist dem Bf nicht gelungen bzw. hat dieser keine Beweisanbote gemacht, welche iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft gemacht hätten, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Ganz im Gegenteil war dem Bf scheinbar auch bewusst, dass es sich bei dem gesamten Platz, an welchem er sein Fahrzeug abgestellt hatte, um eine Kurzparkzone gehandelt hat.

Es ist daher von Fahrlässigkeit auszugehen.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Strafbemessung

Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen. (vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

§ 99 Abs 3 lit. a StVO sieht einen Strafrahmen von 726 Euro vor. Die belangte Behörde ging von einem Einkommen von 3.000 Euro aus. Vorliegende Verwaltungsvormerkungen wertete die belangte Behörde als erschwerend. Darüber hinaus sind keine abweichenden Strafzumessungsgründe hervorgekommen, sodass das Gericht dieselben heranzuziehen hat.

„Der Grundsatz des Verbots der reformatio in peius verlangt die Herabsetzung der Höhe der Strafe im Fall einer Einschränkung des Tatzeitraums oder einer sonstigen ‚qualitativen oder quantitativen Reduktion‘ des Tatvorwurfs, sofern nicht andere Strafbemessungsgründe heranzuziehen sind, die eine Beibehaltung der festgesetzten

Strafhöhe dennoch rechtfertigen (Hinweis VwGH 21.2.2012, 2010/11/0245; 22.4.2010, 2007/07/0015; 27.5.2008, 2007/05/0235; 18.10.2007, 2006/09/0031; 18.6.1990, 90/19/0110).“ (VwGH 28. Mai 2019, Ra 2019/15/0019)

Das Gericht ist aufgrund dieser Judikatur verpflichtet, die Strafe, die von der Behörde in Bezug auf den von ihr herangezogenen Sachverhalt, insbesondere angesichts des wohlwollend geschätzten Einkommens und des Vorliegens von 3 einschlägigen Verwaltungsvorstrafen milde bemessen wurde, herabzusetzen.

Diese Herabsetzung kann allerdings nur sehr gering ausfallen, da sich die belangte Behörde beim Tatzeitraum nur um eine Minute vergriffen hat (ca. 3 %).

Eine Strafe von 38 Euro (17 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) ist angesichts der deutlichen Überschreitung der erlaubten Höchstparkdauer jedenfalls als nicht überschießend anzusehen.

Eine Ermahnung kommt aufgrund des nicht nur geringen Verschuldens und der Begehung des in der verletzten Bestimmung typisierten Verhaltes nicht in Betracht.

III.5. Aus den dargestellten Gründen ist der Beschwerde des Bf teilweise Folge zu geben.

Angesichts des teilweisen Obsiegens sind dem Bf gem § 52 Abs 8 VwGVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. An der Bemessung der Kosten des behördlichen Verfahrens ändert sich nichts, da der Mindestbetrag 10 Euro beträgt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar

mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl